

Stand: 06.10.2025 11:18:59

Initiativen auf der Tagesordnung der 31. Sitzung des SO

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7192 vom 25.06.2025
2. Initiativdrucksache 19/7432 vom 09.07.2025
3. Initiativdrucksache 19/6575 vom 07.05.2025
4. Initiativdrucksache 19/7191 vom 25.06.2025
5. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6848 vom 20.05.2025
6. Initiativdrucksache 19/7444 vom 09.07.2025
7. Initiativdrucksache 19/7614 vom 17.07.2025
8. Initiativdrucksache 19/7815 vom 30.07.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

A) Problem

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

B) Lösung

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bislang sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren drei Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden.

Zu diesem Zweck wird das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Kosten der Verlagerung für den Freistaat Bayern, insbesondere die Mehrbedarfe für Räumlichkeiten bzw. Umbaumaßnahmen, können derzeit noch nicht beziffert werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Den Kommunen, der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die Verlagerung von Senaten nach Schweinfurt dagegen keinerlei Kosten. Die lokale Wirtschaft in Schweinfurt dürfte von dem zusätzlichen Gerichtspersonal und dem zunehmenden Verhandlungsbetrieb der Zweigstelle profitieren.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. November 2025]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bisher sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren Teilen des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden. Hierdurch werden Arbeitsplätze für richterliches und nicht-richterliches Personal am Standort Schweinfurt geschaffen.

Die Verlagerung von drei weiteren Senaten ist aus räumlichen und personellen Gründen nicht zu einem einheitlichen Stichtag möglich. Daher kommt nur eine gestaffelte Verlagerung in zwei Umsetzungsstufen in Betracht. In der ersten Umsetzungsstufe wird ein siebter Senat in Schweinfurt zum 1. November 2025 seine Tätigkeit aufnehmen. In der zweiten Umsetzungsstufe zum 1. November 2027 wird die Zweigstelle um einen achten und neunten Senat erweitert.

B) Besonderer Teil**Zu § 1**

§ 1 sieht als erste Umsetzungsstufe vor, dass die Anzahl an Senaten der Zweigstelle zum 1. November 2025 von sechs auf sieben erhöht wird.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Verlagerung eines siebten Senats nach Schweinfurt werden aktuell bereits vorgenommen. Damit kann zum 1. November 2025 ein siebter Senat nach Schweinfurt umgesetzt werden. Das hierfür notwendige Personal (drei Richterinnen bzw. Richter sowie eine Geschäftsstellenkraft) steht bis dahin zur Verfügung.

Zu § 2

§ 2 verwirklicht die zweite Umsetzungsstufe mit der Aufstockung der Anzahl an Senaten von sieben auf neun zum 1. November 2027.

Für die Verlagerung eines achten und neunten Senats stehen im aktuellen Gerichtsgebäude derzeit keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die erforderlichen Büroräume und ein zusätzlicher Sitzungssaal sollen bis zum 1. November 2027 geschaffen werden. Die baulichen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die notwendigen personellen Umsetzungen nach Schweinfurt sollen sozialverträglich erfolgen. Bis 1. November 2027 wird eine hinreichende Anzahl an Stellen für Senatsvorsitze, Berichterstatter und nichtrichterliches Personal frei werden, um diese Stellen mit Bewerbenden für den Standort Schweinfurt zu besetzen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 tritt am 1. November 2025 in Kraft. § 2 tritt am 1. November 2027 in Kraft.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

A) Problem

Der Freistaat Bayern hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Familien mit Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr gezielt zu fördern. Mit der Einführung des Bayerischen Familiengeldes im Jahr 2018 und des Bayerischen Krippengeldes im Jahr 2020 hat er junge Familien unterstützt. Aktuell steht Bayern jedoch vor großen finanz- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Neuausrichtung der bayerischen Leistungen für junge Familien.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die bayerischen Leistungen für Familien mit kleinen Kindern zeitgemäß weiterentwickelt. Das Familien- und das Krippengeld werden ab 1. Januar 2026 zu einer einmaligen Leistung, dem Bayerischen Kinderstartgeld, in Höhe von einmalig 3 000 € zusammengefasst. Damit setzt Bayern seinen Weg fort, Familien mit Kleinkindern eine spezielle Unterstützungsleistung zu gewähren. Hierzu wird das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geändert und das bisherige Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) zu einem Bayerischen Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG) umgestaltet, § 102 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) wird mit der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes belegt. § 63a der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) wird entsprechend aufgehoben. Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (VertrV) wird als Folgeänderung der Änderung des BayFamGG angepasst.

C) Alternativen

Keine. Die Änderung der oben genannten Gesetze ist nur durch Gesetz möglich. Die Änderung der ZuStV, der AVSG und der VertrV wird aus Gründen der Vollständigkeit in das Gesetz integriert.

D) Kosten

Mit diesem Gesetz werden die bisherigen Leistungen Familien- und Krippengeld zusammengeführt. Der Haushaltsansatz für beide Leistungen beläuft sich für 2025 auf 793,8 Mio. €. Durch die Überführung beider Leistungen in das Kinderstartgeld ist auf Basis dieses Haushaltsansatzes im Endausbau (d. h. nach Abfinanzierung aller Altfälle) ausgehend von einer Kinderzahl von etwa 120 000 Kindern/Jahr künftig mit rd. 360 Mio. € pro Jahr zu rechnen. Dies entspräche im Vergleich mit dem Haushaltsansatz für 2025 freiwerdenden Mitteln im Umfang von gut 433 Mio. €. Kurzfristig ist für das Jahr 2026 im Vergleich zum Haushaltsansatz 2025 mit einem Mehrbedarf von bis zu 160 Mio. € zu rechnen, da parallel zum Start des Kinderstartgelds auch noch laufende Familien- und Krippengeldfälle abgewickelt werden. Der in 2026 entstehende Mehrbedarf wird 2027 durch Einsparungen beim Familiengeld gegenfinanziert.

Privaten Unternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Kinderstartgeldgesetz
(BayKiStaG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und nachfolgend des Bayerischen Familiengeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Kinderstartgeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Familiengeld“ durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.

3. Die Art. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Art. 2

Berechtigte

(1) ¹Anspruch auf Kinderstartgeld hat, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres seines Kindes

1. seine Hauptwohnung im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind im Freistaat Bayern in einem Haushalt lebt und
3. dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.

²Das gilt nicht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist oder auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist. ³Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) 987/2009 sowie völkerrechtliche Vereinbarungen, auf Grund derer diese Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, bleiben unberührt.

(2) ¹Nicht anspruchsberechtigt sind ferner Personen, die im Freistaat Bayern weder Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes nicht mindestens seit drei Monaten ihre Hauptwohnung im Freistaat Bayern haben. ²Satz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, der auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, die ihre tatsächliche und hinreichende Verbundenheit zum Freistaat Bayern durch andere Umstände nachweisen können.

(3) ¹Anspruch auf Kinderstartgeld hat abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

(4) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Anspruch auf Kinderstartgeld insbesondere

1. Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner oder
2. Personen, bei denen die von ihnen erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihnen beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist,

wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Kinderstartgeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Wer nicht sorgeberechtigt ist, erhält Kinderstartgeld nur, wenn der Sorgeberechtigte zustimmt.

(6) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des maßgeblichen Kindes

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
 - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf,
3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

(7) ¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung hat die zuständige Behörde die Befugnis die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 16 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten des Antragstellers und des maßgeblichen Kindes zu verarbeiten. ²Zudem hat die zuständige Behörde die Befugnis, die Identifikationsnummer des Antragstellers und des maßgeblichen Kindes nach § 139b der Abgabenordnung (AO) zu verarbeiten.

Art. 3

Höhe und Auszahlung

¹Das Kinderstartgeld beträgt für jedes Kind des Berechtigten einmalig 3 000 €.

²Kinderstartgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes gezahlt.

³Kinderstartgeld kann nur von einem Berechtigten bezogen werden.“

4. In Art. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Familiengeld“ jeweils durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird Satz 1 und die Angabe „Familiengeld“ durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Ein Widerruf der Berechtigtenbestimmung ist nur bis zur Auszahlung und nur durch neue gemeinsame Bestimmung aller Sorgeberechtigten möglich.“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „Familiengeld“ wird durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Das Kinderstartgeld wird geleistet, wenn bis zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes der Antrag eingegangen ist.
 - (3) ¹Der Antrag kann frühestens ab der Geburt des Kindes gestellt werden.
 - ²Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.
 - (4) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.“
- 7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Kinderstartgeld wird nur für ab dem 1. Januar 2025 geborene Kinder und nicht vor dem 1. Januar 2026 gezahlt. ²Vor dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 6]** gestellte Anträge auf Kinderstartgeld sind unbeachtlich.

(2) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am ... **[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 23a wird aufgehoben.
- 2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. Art. 30 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am ...**[einzusetzen Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63a wird aufgehoben.
2. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 63a in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 100 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Bayerisches Kinderstartgeldgesetz

Für den Vollzug des Bayerischen Kinderstartgeldgesetzes (BayKiStaG) ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

2. Vor § 154 wird folgender § 154 eingefügt:

„§ 154

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder ist § 102 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 154 wird § 155.

§ 5

Änderung der Vertretungsverordnung

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. c wird die Angabe „Familiengeldgesetz“ durch die Angabe „Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG)“ ersetzt.
 - b) Buchst. h wird aufgehoben.
 - c) Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

2. Vor § 12 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

¹Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

²Auf Angelegenheiten im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

3. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Dezember 2025]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bayerischen Leistungen für Familien, Familien- und Krippengeld, zeitgemäß weiterentwickelt und in ein Kinderstartgeld überführt werden. Für dessen Ausgestaltung wird maßgeblich auf den bisherigen Vorgaben des Familiengeldgesetzes aufgebaut. Im Mittelpunkt steht weiterhin die Unterstützung der Wahlfreiheit. Eltern wissen am besten, was für ihr Kind gut ist. Ziel des Bayerischen Kinderstartgeldes ist es, die Erziehungsleistung der Eltern anzuerkennen. Gleichzeitig soll ihnen finanzielle Gestaltungsfreiheit gegeben werden, um frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. Die Kinder sollen die besten Startchancen beim Übergang vom Säugling zum Kleinkind erhalten. Im Interesse des Bürokratieabbaus soll die Leistung durch Umgestaltung in eine Einmalzahlung vereinfacht und der Aufwand für Familien und Verwaltung im Regelfall durch eine klare Stichtagsregelung reduziert werden. Darüber hinaus werden die Regelungen an die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Da das neu einzuführende Kinderstartgeld maßgeblich auf den Regelungen des bisherigen Bayerischen Familiengeldes fußt, wird mit Blick auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung das Bayerische Familiengeldgesetz in Bayerisches Kinderstartgeldgesetz umgeschrieben. Daher ist es erforderlich, das bisherige Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Bayerisches Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG) umzubenennen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung in Kinderstartgeldgesetz. Das Kinderstartgeld ist eine Weiterentwicklung des Familiengeldes und Landeserziehungsgeldes. Die

bisherigen Anspruchsvoraussetzungen des Familiengeldes ebenso wie die Zwecksetzung werden in das Kinderstartgeldgesetz überführt. Eine Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch soll weiterhin nicht erfolgen.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung in Kinderstartgeldgesetz.

Zu Nr. 3

Zu Art. 2

Zu Abs. 1

Zu Satz 1

Die Entbürokratisierung und Vereinfachung von Leistungen gehört zu den zentralen Zielen der aktuellen Politik. Um auch das Kinderstartgeld möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, müssen die Anspruchsvoraussetzungen für seinen Erhalt nur zum Stichtag (Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres, das heißt erster Geburtstag des Kindes) vorliegen. Bei späterem Zuzug, zum Beispiel im 14. Lebensmonat, erfolgt keine anteilige Leistung. Dies ermöglicht eine unbürokratische Umsetzung, komplizierte Rückabwicklungsfälle oder Anteilszahlungen werden vermieden.

Zu Nr. 1

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird nicht in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKiStaG übertragen. Die Erfahrungen aus dem Familiengeld zeigen, dass die Alternative des „gewöhnlichen Aufenthalts“ kaum praktische Relevanz hatte. Sie soll daher gestrichen werden. Die Streichung dient auch dazu, Missbrauchspotential und Unklarheiten zu minimieren. Die Hauptwohnung ist durch einen Melderegisterabgleich eindeutig ermittelbar. Soweit nach Zuzug eine Anmeldung aufgrund z. B. längerer Wartezeit bei den Meldebehörden noch nicht erfolgt ist, ist auf die materielle Rechtslage, insbesondere auf den tatsächlichen Bezug der Hauptwohnung, abzustellen.

Zu Nr. 2

Es wird klargestellt, dass der gemeinsame Haushalt in Bayern sein muss.

Zu Satz 2

Soweit sich das Kind zwar zeitweise, insbesondere zum Stichtag, mit einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt in Bayern befindet, aber generell seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU-Mitgliedstaaten oder gleichgestellter Staaten hat, bleibt wie bisher beim Familiengeld ein Bezug von Kinderstartgeld ausgeschlossen.

Zu Satz 3

Gemäß der Verwaltungspraxis beim Familiengeld sind demgegenüber in grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der zugehörigen Durchführungsverordnung VO (EG) 987/2009 unterliegen, die europäischen Vorgaben vorrangig.

Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Elternteil in Bayern seinen Hauptwohnsitz hat, das Kind jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR und der Schweiz.

Zu Abs. 2

Um zu verhindern, dass Personen eigens zur Inanspruchnahme der neu vorgesehenen Leistung nach Bayern ziehen, wird für den Bezug der Leistung – wie bisher beim Familiengeld – eine verfestigte Beziehung zum Freistaat Bayern gefordert. Daher sieht Art. 2 Abs. 2 BayKiStaG vor, dass Nichtarbeitnehmer/Nichtselbstständige eine dreimonatige Wartezeit bei Zuzug nach Bayern einhalten müssen. Diese Wartezeit gilt künftig für In- und Ausländer gleichermaßen. Damit ein Anspruch besteht, muss die Wartezeit bis zum Stichtag „erster Geburtstag“ des Kindes vollständig abgelaufen sein. Eine Ausnahme wird – entsprechend der Rechtsprechung des EuGH – für die Unionsbürger vorgesehen, die ihre tatsächliche und hinreichende Verbundenheit zum Freistaat Bayern durch andere Umstände als den Ablauf einer Wartezeit nachweisen können (EuGH, Urteil vom 21.07.2011 - C-503/09). In der Rechtsprechung des EuGH anerkannt sind etwa

folgende Kriterien, die in der Gesamtschau eine entsprechende Verbundenheit mit einem Mitgliedstaat – hier speziell dem Freistaat Bayern – begründen können: Eingebundenheit in das System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates (Nachweis z. B. über Bezug von Sozialleistungen, wie Unterhaltsbeihilfe für Behinderte, oder durch regelmäßige Beiträge zu einem nationalen Versicherungskonto), familiärer Kontext (z. B. Abhängigkeit von Familienmitgliedern im Mitgliedstaat), Staatsangehörigkeit und Lebensmittelpunkt (z. B. Betroffene hat einen nicht unerheblichen Teil des Lebens im Mitgliedstaat verbracht). Die Feststellungslast für diese Ausnahme trägt der Anspruchsteller.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird klargestellt, dass der Stichtag „erster Geburtstag“ auch für alle Kinder gilt, die zum Zwecke der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden. Diese erhielten die Vorgängerleistung, das Familiengeld, bisher erst ab dem 13. Monat der Haushaltsaufnahme, werden nun aber beim Kinderstartgeld vollständig gleichgestellt.

Gleichzeitig werden die bisher in Abs. 2 enthaltenen weiteren Ausnahmeregelungen entnommen und in Abs. 4 überführt. Die genannten weiteren Ausnahmeregelungen haben faktisch nur in den Fällen eine Berechtigung, in denen ein eigentlich berechtigter Elternteil seinen Kinderstartgeldanspruch aufgrund besonderer Umstände, z. B. aufgrund von Krankheit, nicht realisieren kann. In allen anderen Fällen besteht keine Lücke, die einen Rückgriff auf weitere Personen erforderlich macht, um die Leistung dem Kind zukommen zu lassen. Daher sind diese Fälle systematisch den Härtefällen zuzuordnen und sollen daher künftig dort verortet werden.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift überträgt die bisherige Härtefallregelung des Familiengeldes auf das Kinderstartgeld. Aus Gründen der Systematik werden – wie bereits dargestellt – die Fälle des bisherigen Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Abs. 4 integriert. So kann das Kinderstartgeld auch künftig, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils insbesondere an nächste Verwandte und deren Ehe- oder Lebenspartner (dies umfasst auch den Ehe- oder Lebenspartner eines Elternteils) oder Personen, bei denen derzeit ein Vaterschaftsverfahren läuft, ausbezahlt werden. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend, sondern bildet lediglich Regelbeispiele ab. Dies trägt der spezifischen Natur des Kinderstartgeldes Rechnung, das als einmalige Zahlung zum ersten Geburtstag des Kindes gewährt wird. Die Regelung soll Unbilligkeiten in den Fällen vermeiden, in denen eine der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Elternteil ohne sein Verschulden zum Stichtag nicht erfüllt werden kann (insbesondere gemeinsamer Haushalt mit dem eigenen Kind oder Erziehung durch ihn selbst) und die „Lücke“ durch andere nahestehende, nach Art. 2 Abs. 1 zunächst nicht berechnigte Personen geschlossen wird. Auch in diesen Fällen soll die Leistung dem Kind zugutekommen.

Zu Abs. 6

Für nicht freizügigkeitsberechnigte Ausländerinnen und Ausländer wird klargestellt, dass die in Art. 2 Abs. 6 genannten Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt des Stichtags „erster Geburtstag“ des Kindes vorliegen müssen.

Zu Abs. 7

Um insbesondere den Aufenthalt des Berechnigten und gegebenenfalls des Kindes in Bayern in einem möglichst schlanken Verfahren ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Berechnigten zu überprüfen, wird der Vollzugsbehörde eine Befugnis zur Verarbeitung der Meldedaten eingeräumt. Dies soll insbesondere in den Regelfällen (Bewilligung des Kinderstartgeldes mit dem Elterngeld, das heißt rund neun Monate vor Auszahlung der Leistung) der Vollzugsbehörde die Möglichkeit geben, den Verbleib der berechnigten Person in Bayern, insbesondere vor Auszahlung des Kinderstartgeldes, nochmals ohne zusätzliche Bürokratie für den Anspruchsteller überprüfen zu können. Komplizierte Rückabwicklungsfälle werden hierdurch vermieden. Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 16 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten des Antragstellers und seines Kindes können gem. § 34a Abs. 1 BMG automatisiert abgerufen werden, da der Vollzugsbehörde ausreichend Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BMG vorliegen. Zudem erhält die Vollzugsbehörde nach § 139b Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) die Befugnis die Identifikationsnummer des Antragstellers und

seines Kindes nach § 139b AO zu verarbeiten. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer für das Kinderstartgeld soll der Umsetzung des Once-Only-Prinzips dienen, welches eine einmalige Datenerhebung bei den Bürgerinnen und Bürgern vorsieht. Die Identifikationsnummer ermöglicht eine eindeutige Identifikation der Antragstellenden bzw. ihrer Kinder, was zur Entlastung der Bürger und Verwaltung beiträgt. Zudem kann durch Verarbeitung der Identifikationsnummer Missbrauch effektiver vorgebeugt werden (z. B. Doppelzahlungen).

Zu Art. 3

Das Kinderstartgeld beträgt für jedes Kind des Berechtigten, für das die Anspruchsvoraussetzungen zum ersten Geburtstag vorliegen, einmalig 3 000 €. Bei Mehrlingen wird die Zahlung entsprechend mehrfach geleistet.

Eine Erhöhung der Einzelleistung im Sinne einer „Mehrkindkomponente“ erfolgt zum Zwecke der Vereinfachung der Leistung nicht. Die bisherigen Vorgaben zu den Rangverhältnissen des BayFamGG sind daher entbehrlich.

Das Kinderstartgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat als Einmalzahlung geleistet. Es kann nur von einem Berechtigten bezogen werden, eine Aufspaltung der Leistung auf mehrere Berechtigte wird mit Blick auf einen einfachen Verwaltungsvollzug nicht vorgesehen.

Von einer Indexierung der Leistung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, der aufgrund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, soll künftig abgesehen werden. Vielmehr soll in diesen Fällen ein einheitlicher Leistungssatz unabhängig vom Aufenthaltsland des Kindes gelten. Dieser Ansatz trägt dazu bei, das Verfahren weiter zu straffen und effizienter zu gestalten. Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung ist daher entbehrlich.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund geänderter Bezeichnung der Leistung.

Zu Nr. 5

Ein Wechsel der Berechtigten wie bisher bei der monatlichen Leistung Familiengeld ist mit Blick auf die spezifische Natur des Kinderstartgelds als Einmalzahlung nicht möglich. Der bisherige Art. 5 Abs. 2 BayFamGG wird daher nicht in das BayKiStaG übernommen. Es wird zudem deklaratorisch klargestellt, dass die Bestimmung des Berechtigten nur durch alle Sorgeberechtigten gemeinsam widerrufen werden kann.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung, insbesondere zur Umschreibung in Kinderstartgeldgesetz. Beim Kinderstartgeld wird auf die Antragsfiktion gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG verzichtet, um das Verfahren des Elterngeldes und des Kinderstartgeldes deutlicher voneinander zu trennen. Die Einführung eines eigenständigen Antragsverfahrens für alle Eltern beseitigt Missverständnisse, da einige Eltern bislang annahmen, dass sie ohne Elterngeld auch kein Familiengeld erhalten könnten. Diese Umstellung soll die Transparenz für alle Beteiligten erhöhen und Klarheit schaffen. Im Übrigen erhöht sie die Wahrnehmbarkeit dieser Landesleistung.

Zu Buchst. b

Zu Abs. 2

Regelung zur Antragsfrist nach Leistungsbeginn. Die Beantragung des Kinderstartgeldes soll bis zum Ablauf des 18. Lebensmonat möglich sein, um das Risiko, dass Anträge allein aufgrund einer Fristüberschreitung abgelehnt werden müssen, zu reduzieren. Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dabei zum Stichtag „erster Geburtstag“ vorgelegen haben. Eine Begrenzung der Antragstellung ist aus haushalterischen Gründen und Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

Zu Abs. 3

Der Antrag auf Kinderstartgeld kann – im Interesse der Eltern – zeitgleich mit dem Elterngeldantrag, d. h. ab Geburt des Kindes, gestellt werden.

Zu Abs. 4

Folgeänderung aufgrund Streichung der Antragsfiktion.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben (§ 86a des Sozialgerichtsgesetzes – SGG).

Zu Nr. 8**Zu Abs. 1 und 2**

Übergangsregelung, durch die ein gerechter Ausgleich der Interessen der Eltern von Kleinkindern an der bestehenden Rechtslage und dem Änderungsinteresse des Gesetzgebers hergestellt werden soll. Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, soll es das Kinderstartgeld geben. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden, soll es noch das Familiengeld bis zu 24 Monate geben.

Mit der Gesetzänderung bezweckt der Gesetzgeber die Anpassung der Leistungen für junge Familien an die aktuellen gesellschaftlichen und finanziellen Herausforderungen. Eltern erhalten weiterhin eine Unterstützungsleistung, diese allerdings vereinfacht und entbürokratisiert. Der Gesetzgeber kann jederzeit das Recht für die Zukunft ändern. Dies vor allem dann, wenn er nicht in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingreift. Mit dem Stichtag 1. Januar 2025 wird sichergestellt, dass mit der Gesetzänderung gerade kein bereits entstandener Anspruch auf Familiengeld rückwirkend entzogen wird. Der Anspruch auf Familiengeld entsteht mit Beginn des 13. Lebensmonats, für ab 1. Januar 2025 geborene Kinder daher frühestens zum 1. Januar 2026. Zu diesem Zeitpunkt hat das Kinderstartgeldgesetz samt hiesiger Übergangsregelung das Familiengeldgesetz nahtlos abgelöst.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die Neuausrichtung informiert, beispielsweise über eine Pressemitteilung der Staatsregierung vom 12. November 2024.

Anträge auf eine gesetzliche Leistung sollen erst ab dem Zeitpunkt möglich sein, zu dem das Gesetz in Kraft getreten ist. Daher sind Anträge vor Inkrafttreten des Gesetzes unbeachtlich.

Zu Abs. 3

Anträge auf Familiengeld aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG gehen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Leere und sind unbeachtlich.

Zu § 2

Die Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld werden gestrichen. Da für einkommensschwache Familien eine (vollständige) Übernahme der Kinderbetreuungskosten aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfolgen kann, ist die praktische Bedeutung des Krippengeldes deutlich reduziert. Das Bayerische Kinderstartgeld soll daher maßgeblich auf den Vorgaben des Bayerischen Familiengeldes aufbauen. Es wird einkommensunabhängig geleistet.

Auch das Kinderstartgeld kann selbstverständlich genutzt werden, um – soweit keine (vollständige) Übernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt – die Kosten einer außerfamiliären Kinderbetreuung zu decken.

Die Regelungen des Art. 29 Abs. 2 BayKiBiG zur Zuständigkeit, des Art. 30 Abs. 3 BayKiBiG betreffend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Art. 33 Abs. 2 BayKiBiG zu den Ordnungswidrigkeiten werden im Hinblick auf den Wegfall des Art. 23a BayKiBiG ebenfalls aufgehoben.

Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten die bisherigen Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld weiter.

Zu § 3

§ 63a wird aufgehoben. Die Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes wird in die AVSG übertragen.

Zu § 4

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG. Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten bei Wohnsitz im EU-Ausland weiterhin die Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG i. V. m. § 102 AVSG. § 102 AVSG wird neu mit der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes belegt. Der Vollzug des Bayerischen Kinderstartgeldes wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen. Dieses hat bereits durch die Betreuung der Vorgängerleistungen entsprechende Erfahrungen.

Zu § 5

Folgeänderung aufgrund der Umschreibung des BayFamGG in ein BayKiStaG sowie zur Streichung der Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld. Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten die bisherigen Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld und zum Bayerischen Familiengeld weiter. Dies betrifft auch die Vertretungsregelung des ZBFS vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Dezember 2025. Die Auszahlung der Leistung soll ab 1. Januar 2026 erfolgen. Der zeitliche Vorlauf ist erforderlich, um die für Januar 2026 anstehenden Fälle rechtzeitig entsprechend prüfen und verbescheiden zu können.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

A) Problem

Sowohl aus Gerechtigkeitsaspekten als auch aus wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Überlegungen heraus ist der Gedanke der Bildung und Förderung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) besonders zu berücksichtigen und mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten. So muss auch die Kindertagesbetreuung in kommunaler Verantwortung so auskömmlich gefördert werden, dass die Rechtsansprüche erfüllt werden können und die Kinder bestmöglich gebildet und gefördert werden können. Ziel muss sein, die bestehenden Unterschiede zwischen den Regierungsbezirken auszugleichen, damit in ganz Bayern eine gleichwertige Kindertagesbetreuung gegeben ist, gleichgültig in welcher Kommune die Kinder leben.

Die bestehenden Probleme wie die finanzielle Überlastung sowohl der Eltern als auch der Kommunen sowie die Mängel in der Qualität der Betreuung und bei den Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen sind dringend zu beheben.

B) Lösung

Es wird geregelt, dass der Freistaat Bayern künftig 100 % der Kosten einer täglichen vierstündigen Mindestförderungszeit für jedes Kind übernimmt. Buchungszeiten, die über diese Mindestförderungszeit hinausgehen, werden zu 90 % finanziert. Damit wird der Bildungsauftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen auch über die staatliche Finanzierung wie bei anderen Bildungsinstitutionen gewürdigt und gewährleistet, dass jedes Kind in Bayern gleich viel zählt und die gleichen Bildungschancen bekommt, unabhängig davon, wo es lebt.

Der staatliche Förderbetrag pro Kind soll künftig einen Leitungszuschlag und einen Sachkostenanteil sowie eine Kindpauschale umfassen, um damit die Bildungsqualität zu sichern und die tatsächlich nötige pädagogische Arbeit, die Leitungsaufgaben und den Verwaltungsaufwand anzuerkennen.

Die Elternbeiträge werden begrenzt und vereinheitlicht, damit allen Eltern eine qualitativ hochwertige Standardbildung und -betreuung ihrer Kinder in ganz Bayern zu einem verlässlichen, angemessenen Elternbeitrag zur Verfügung steht.

Um die Wirkungen des weiterentwickelten BayKiBiG zu evaluieren und bei wichtigen Entscheidungen alle Perspektiven zu berücksichtigen, wird ein Fachgremium für Kinderbildung und -förderung in Bayern eingesetzt. Diesem Gremium sollen neben Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, der kommunalen Spitzenverbände und Mitgliedern des Bayerischen Landtags Verbände der Beschäftigten, bspw. der pädagogischen Fachkräfte, die Landeselternvertretung, Verbände der Einrichtungsträger und Vertreterinnen und Vertreter der Kindertagespflege angehören. Dieses Gremium soll über finanzielle Mittel verfügen dürfen, um für die kontinuierliche Evaluation bzw. die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**I. Kosten für den Staat**

Durch die Kostenübernahme für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit und die 90 %-Finanzierung der darüber hinausgehenden Buchungszeiten kommen weitaus höhere Kosten für die Kindertagesbetreuung auf den Freistaat Bayern zu als bisher. Diese werden die bisherigen Ausgaben um ca. 40 % für die vierstündige Mindestförderungszeit und um ca. 30 % für die darüber hinausgehenden Buchungszeiten übersteigen. Die angestrebte höhere Qualität der Kindertagesbetreuung wird zu weiteren Kostensteigerungen führen. Durch die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, eine Stärkung der Inklusion und des Bildungsauftrags sowie die Deckelung der Elternbeiträge werden sich die finanziellen Aufwendungen ebenfalls erhöhen. Langfristig werden diese Maßnahmen dazu beitragen, dass der Staatshaushalt insgesamt geringer belastet wird. Denn zahlreiche Studien belegen, dass der Schlüssel für Chancengleichheit und einen erfolgreichen Bildungsweg in der frühkindlichen Bildung liegt. Diese ist am besten geeignet, soziale Ungleichheiten zu vermindern und für gleiche Startchancen auf dem Bildungsweg der Kinder zu sorgen. Neben den besseren Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten dieser künftigen Generation, die von einer guten Kindertagesbetreuung profitieren wird, spielen aber auch die gegenwärtigen Erwerbsmöglichkeiten der Eltern im Falle einer quantitativ und qualitativ guten Kinderbetreuung eine Rolle für die Einnahmen des Staates.

II. Kosten für die Kommunen

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Verteilung der finanziellen Belastungen neu geordnet, um eine Entlastung der Kommunen zu erreichen. Die Kosten, die für die Kinderbetreuung zu leisten sind, fallen weg, ebenso die Kosten, die durch den Verwaltungsaufwand bei zu schließenden und durchzuführenden Defizitausgleichs- und Kooperationsverträgen entstehen.

III. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Die Förderung der Träger der Kindertageseinrichtungen wird insgesamt erhöht, damit diese ihre Aufgaben besser erfüllen können. Durch die Neuregelung werden die Eltern bei den Elternbeiträgen entlastet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Fachgremium für Kinderbildung und -förderung

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales richtet ein Fachgremium ein, das

1. eine in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültige Gebührensatzung erarbeitet und gegebenenfalls anpasst,
2. Vorlagen zur Anpassung der Personalkosten und der Förderung unterbreitet,
3. die Lage und die Belange der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung berücksichtigt und Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeitssituation entwickelt,
4. die Lage der Kinderbildung und -betreuung in Bayern kontinuierlich evaluiert und dem Staatsministerium sowie dem Landtag jährlich darauf beruhende Handlungsempfehlungen gibt.

(2) ¹Diesem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums, der kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung, der Landeselternvertretung, der Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege und Mitglieder des Landtags an. ²Das Fachgremium verfügt über finanzielle Mittel, um für die kontinuierliche Evaluation beziehungsweise die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an einheitlichen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden Qualitätsfeststellungsmaßnahmen zur Erstellung eines Qualitätsmonitors teilnimmt; diese umfassen:

- eine digitale Kinderbefragung,
- eine digitale-Elternbefragung,
- eine digitale Kita-Team-Befragung,
- ein externes Audit, dessen Ergebnisse digital festgehalten werden,
- eine geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption,“.

- b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Elternbeiträge

- a) entsprechend der in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültigen und nach Einkommen gestaffelten Gebührensatzung, die durch das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern jährlich festgelegt wird,

erhebt und diese nur bei einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung überschritten werden und

- b) wenn kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht, bei höheren Kinderbetreuungsgebühren als in der allgemeingültigen Gebührensatzung vorgesehen diese für das betroffene Kind entsprechend der allgemein gültigen Gebührensatzung angepasst werden,“.

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1. ²Der Basiswert berücksichtigt dabei die tatsächlichen Personalkosten für die unmittelbare pädagogische Arbeit, einen gruppenbezogenen Leitungszuschlag, eine Kindpauschale für die mittelbare pädagogische Arbeit und einen Sachkostenanteil. ³Der Leitungszuschlag ist für die Aufgaben der pädagogischen und organisatorischen Leitung vorzusehen. ⁴Er bemisst sich an der Größe der Einrichtung und der Anzahl der Gruppen. ⁵Für jede Einrichtung ist eine Grundausrüstung von 20 Wochenstunden vorzusehen. ⁶Hinzugerechnet wird ein variabler Anteil von 0,35 Wochenstunden pro ganztags betreutem Kind. ⁷Für die Berechnung werden Ganztagsbetreuungsäquivalente gebildet; dafür werden die Betreuungswochenstunden aller Kinder durch 40 geteilt. ⁸Die Kindpauschale wird für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und Sozialraum sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen pro betreutem Kind vorgesehen. ⁹Ihre Höhe beträgt mindestens 20 % der gesamten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkraft.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Dieser vom Freistaat Bayern zu leistende Basiswert muss 100 % der unter Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Kosten decken und entspricht dem Förderbetrag für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit eines Kindes. ²Die Förderung von Buchungszeiten, die darüber hinausgehen, wird auf dieser Grundlage berechnet, sodass insgesamt mindestens 90 % der oben aufgeführten Kosten gedeckt sind. ³Der Basiswert wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Sachkosten, der Kindpauschale sowie besonderer Entwicklungen, auf die das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern hinweist, neu berechnet und bekanntgegeben.“

c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 3,0 für Kinder unter einem Jahr,
2. 2,0 für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren,
3. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
4. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
5. 4,5 für Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung,
6. 2,0 für Kinder bis zum Schuleintritt und 1,5 für Kinder ab dem Schuleintritt, die einen speziellen Förderbedarf hinsichtlich der Sprachentwicklung, der motorischen Entwicklung oder der Entwicklung des Sozialverhaltens haben.“

4. Art. 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für jeden Träger, der in seinen Einrichtungen pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlicher fachlicher Spezialisierung in sogenannten multiprofessionellen Teams einsetzt, wird die staatliche Förderung erhöht. ²Die Erhöhung soll die

dadurch entstehenden Mehrkosten abbilden sowie einen zusätzlichen Organisationsanteil enthalten. ³Träger, deren Beschäftigte Fortbildungen absolvieren, um multiprofessionelle Teams aufstellen zu können, erhalten die anfallenden Fortbildungskosten sowie einen zusätzlichen Organisationsanteil erstattet.“

5. Art. 23a wird aufgehoben.

6. Art. 32 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Vor dem Erlass der Ausführungsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Fachgremium für Kinderbildung- und -förderung herzustellen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeiner Teil

Das wichtigste Ziel der bayerischen Kindertageseinrichtungen muss die Bildung unserer Kinder sein. Jedes Kind, das vom Kindergarten in die Grundschule kommt, muss über alle nötigen Basiskompetenzen verfügen, um eine erfolgreiche Schullaufbahn zu beginnen. In Kindertagesstätten und Grundschulen geht es darum, ein Fundament an Kompetenzen zu legen, das alle Kinder zur eigenverantwortlichen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben befähigt. Der Stellenwert von Bildung in Hinsicht auf politische Beteiligung, staatsbürgerliches Engagement und die Akzeptanz unserer Gesellschaftsordnung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Bildungspolitik kann dabei zwar nicht die Aufgabe der Familien ersetzen. Sie trägt jedoch ganz entscheidend zu gleichen Startchancen bei. Denn Kinder, die nicht die Möglichkeit bekommen, wichtige Kompetenzen schon in jungen Jahren zu erwerben, haben dadurch einen gravierenden Nachteil – sie verpassen Bildungschancen, ohne selbst einen Einfluss darauf zu haben.

Die Forschung hat deutliche Belege geliefert, dass gerade frühkindliche Bildungsprogramme bei Kindern aus benachteiligten familiären Verhältnissen die langfristigen Bildungs- und Arbeitsmarkterfolge sehr effektiv fördern. Der Nobelpreisträger James Heckman hat in seiner Forschung gezeigt, dass die individuellen und sozialen Renditen von Bildungsprogrammen umso größer sind, je früher in die Entwicklung von Fähigkeiten investiert wird. Denn schon vorhandene Fähigkeiten erleichtern den Erwerb neuer Fähigkeiten.

Und auch die Eltern, die einen bezahlbaren Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung bekommen und ihre Kinder dort in guter Obhut wissen, sind bereit, (länger) arbeiten zu gehen. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies ein nicht zu unterschätzender Aspekt.

2. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Art. 4a):

Es wird ein Fachgremium für Kinderbildung und -förderung in Bayern eingesetzt, um die Wirkungen des weiterentwickelten Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu evaluieren sowie wichtige Änderungen wie die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung aller Betroffenen festzulegen, die Belange der Beschäftigten im Blick zu behalten und bei Anpassungen des Basiswertes mitzuwirken.

Zu Nr. 2 (Art. 19):

Zu Buchst. a (Nr. 2):

Es existieren verbindliche Standards, die über die individuelle Einrichtung hinaus festlegen, welche Qualitätsmerkmale eine gute Kinderbetreuung aufweisen muss. Auch im

Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist ein solcher fachwissenschaftlicher Qualitätskonsens verankert, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Ebenda ist richtigerweise festgehalten, dass „Erneuerungsstrategien zur Verbesserung von Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen nur dann gelingen, wenn sie in ein umfassendes Konzept von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingebunden sind“. Bisher sind lediglich die geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung sowie eine Elternbefragung oder eine vergleichbare Maßnahme vorgeschrieben. Um eine Verbesserung der Bildungsqualität in allen Kindertageseinrichtungen in Bayern zu erreichen, muss auch das Qualitätsentwicklungskonzept einheitliche, verbindliche und vergleichbare Maßnahmen für alle Kindertagesbetreuungen vorsehen. Hierbei ist auf eine echte 360-Grad-Rundumsicht auf die Qualität der Kindertageseinrichtung zu achten. Dazu gehört neben der Elternbefragung die Befragung des Teams und der Kinder. Die Kinderbefragung hat neben ihrer Funktion als Instrument der Qualitätssicherung weitere positive Wirkungen. Die Kinder erleben Selbstwirksamkeit und Teilhabe. Sie erlernen konstruktive Partizipation, wenn die Ergebnisse ernst genommen werden und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen aus ihren Rückmeldungen entwickelt werden. Durch die Befragung des Teams und das externe Audit kann auch Überlastungssituationen frühzeitig entgegengewirkt werden und so die Personalbindung erhöht werden.

Zu Buchst. b (Nr. 5):

Viele Träger mussten die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung stark anheben. Dies führt zu einer hohen Belastung für Familien, die ohnehin durch die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten bereits sehr gefordert sind. Aufgrund der angespannten Situation im Bereich der Kinderbetreuung besteht zudem meist keine Möglichkeit, die Einrichtung zu wechseln, wenn die Eltern die Gebühren der Kinderbetreuung in dieser Höhe nicht mehr tragen können. Auch aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ein solcher Wechsel alles andere als wünschenswert. Die fehlende Planungssicherheit und die Ungleichbehandlung hinsichtlich der anfallenden Kinderbetreuungskosten sorgt in der Elternschaft für nachvollziehbaren Unmut. Eine allgemeingültige Gebührensatzung schafft dagegen Planungssicherheit und Bezahlbarkeit für Eltern.

Die Grundsätze der Trägerpluralität, der Trägerautonomie und der Berufsfreiheit sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern werden insofern nicht eingeschränkt, als weiterhin Kinderbetreuungsangebote zugelassen und gefördert werden, die aufgrund einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung eine Zuzahlung durch die Eltern erheben, die die Beiträge laut allgemein gültiger Gebührensatzung überschreiten. Denn diese Einrichtungen sind eine wichtige Säule der Kinderbetreuung in Bayern. Es findet nur dahingehend eine Einschränkung statt, dass auch diese Einrichtungen Kinder zu den allgemein festgelegten Elternbeiträgen aufnehmen müssen, wenn ansonsten kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies kann entweder in einer gesonderten Gruppe erfolgen, in der eine Betreuung in der gesetzlich gesicherten pädagogischen Qualität erfolgt, ohne das spezielle, darüberhinausgehende Angebot oder innerhalb der bestehenden Gruppen und über eine Querfinanzierung gedeckt werden. Auf diese Weise kann der Ausgleich zwischen dem Interesse der Eltern und Kommunen, ausreichend bezahlbare Kinderbetreuungsplätze mit öffentlichen Geldern bereitstellen zu können, und dem Interesse der Träger und Eltern an einer Vielfalt an Betreuungsangeboten gewährleistet werden.

Indem die allgemein gültige Gebührensatzung jährlich durch ein Fachgremium für Kinderförderung in Bayern festgelegt wird, dem neben den Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die kommunalen Spitzenverbände, Vertreterinnen und Vertreter der Landespolitik, Verbände der Beschäftigten, die Landeselternvertretung, die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege angehören, wird auch hier ein Interessensausgleich aller Betroffenen stattfinden.

Zu Nr. 3 (Art. 21):

Zu Buchst. a und b (Abs. 2 und 3):

Die Höhe der Förderung, die ein Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung erhält, berücksichtigt drei Faktoren: Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor. Damit wird neben der Betreuungszeit, die die Eltern buchen, und dem individuellen pädagogischen und pflegerischen Aufwand ein sogenannter Basiswert berücksichtigt. Dieser

Basiswert wurde durch die Umrechnung der Personalkostenförderung im Kindergartenbereich im Jahr 2002 errechnet und seither entsprechend der tariflichen Entwicklung fortgeschrieben. Der derzeitige Basiswert deckt lediglich ca. 60 % der Gesamtbetriebskosten einer Einrichtung und berücksichtigt weder den gestiegenen Personalbedarf aufgrund umfangreicherer Aufgaben noch Leitungsaufgaben oder Elternarbeit. Derzeit gleichen circa zwei Drittel der bayerischen Gemeinden diese zu geringe Förderung durch den Freistaat Bayern über Leistungsdefizitverträge oder Kooperationsverträge aus. Nicht alle Gemeinden können sich dies jedoch leisten. So führt diese Deckungslücke dazu, dass die Träger bei den Personalkosten Einsparungen vornehmen müssen, was auf Kosten der Qualität der Bildung und Betreuung der davon betroffenen Kinder geht. Zudem verstärken sich hierdurch regionale Unterschiede. Es ist ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen, vor allem Träger in Franken schließen oftmals keine Defizitverträge mit den Trägern. Die Qualität der Kinderbetreuung ist damit in Bayern derzeit vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen bzw. Träger abhängig. Eine Erhöhung der gesetzlichen Förderung soll künftig 100 % der täglichen vierstündigen Mindestförderungszeit eines Kindes decken und 90 % der Kosten für Buchungszeiten, die über diesen Zeitraum hinausgehen. Durch die vollständige Kostenübernahme für die vierstündige Mindestförderungszeit eines Kindes wird der Freistaat Bayern dem Bildungsauftrag der Kitas gerecht. Er sorgt damit zum einen für mehr Bildungsgerechtigkeit, da die Qualität der Einrichtung nicht mehr vom Wohnort abhängig ist, und zum anderen für einen Bürokratieabbau, da diejenigen Gemeinden, die derzeit mit ihren Einrichtungen Verträge zum Defizitausgleich oder zur Kooperation abschließen und umsetzen müssen, davon künftig absehen können. Zudem können mit der derzeitigen Berechnung der Finanzierung wichtige Aufgaben wie Leitungsaufgaben oder Elternarbeit nicht ausreichend berücksichtigt werden. Um wertvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kinderbetreuung in Bayern gute Arbeitsbedingungen bieten zu können und damit Anreize zu schaffen, diese Arbeit fortzuführen, ist es dringend nötig, mittelbarer pädagogischer Arbeit mehr Zeit zuzugestehen. Daher wird Art. 21 Abs. 3 entsprechend angepasst, sodass künftig Leitungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der Nachwuchsförderung und Ausbildung, mittelbare pädagogische Arbeit, Zeit für Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Sachkosten im Rahmen der staatlichen Förderung besser berücksichtigt werden. Insbesondere die Kooperationen mit Frühförderung und Grundschule sollen in Hinblick auf die Entwicklung und Förderung der nötigen Basiskompetenzen der Kinder und nicht zuletzt in Hinblick auf die Sprachentwicklung besonders berücksichtigt und gefördert werden.

Zu Buchst. c (Abs. 5 Satz 2):

Für die Betreuung unter Dreijähriger wird ein neuer Gewichtungsfaktor eingeführt, da diese eine sehr enge Betreuung und Pflege für eine gesunde Entwicklung benötigen. Ebenso wird der Gewichtungsfaktor für Kinder mit Sprachförderbedarf deutlich angehoben, mit dem Ziel, dass Sprachförderung bis zum Schuleintritt erfolgreich gelingen kann und eine angemessene Begleitung der Kinder im Rahmen des Ganztags an der Grundschule gewährleistet ist. Dabei ist nicht weiter auf die Herkunft der Eltern abzustellen, sondern auf den tatsächlichen Sprachförderbedarf des Kindes. Doch nicht nur der Sprachförderbedarf soll berücksichtigt werden, sondern der personelle Mehraufwand soll künftig ebenfalls anerkannt werden, wenn eine besondere Förderung der Fähigkeiten der Kinder im motorischen Bereich und im Bereich des Sozialverhaltens nötig ist. Bürokratie soll im Bereich der Anerkennung der Gewichtungsfaktoren für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung abgebaut werden, denn Inklusion kann nur gefördert werden, wenn die Hürden der Umsetzung so gering wie möglich gehalten werden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Künftig soll für Kindertageseinrichtungen – wie heute schon für die Kindertagespflege – gelten, dass für die Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 die Feststellung ausreicht, dass es sich um ein Kind mit Behinderung oder ein von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind handelt (z. B. Nachweis Schwerbehindertenausweis). Einer Eingliederungshilfeleistung als Fördervoraussetzung soll es auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht mehr bedürfen.

Zu Nr. 4 (Art. 23 Abs. 3 neu):

Multiprofessionelle Teams in der Kindertagesbetreuung bieten die Möglichkeit, Teilhabe und Inklusion in den Einrichtungen zu erhöhen. Zudem wird den Kindern ein viel breiteres Angebot gemacht, wenn alle Professionen im Team gleichermaßen ihre Stärken einbringen können und gemeinsame Konzepte entwickelt werden. Dafür ist jedoch ausreichend Zeit und Personal nötig. Diese Multiprofessionalität ist daher – zumindest bei ihrer Einführung – speziell zu fördern. Denn es sind Einarbeitungs- und Personalentwicklungskonzepte nötig, die auf die Heterogenität der Fachkräfte und die damit verbundenen komplexen Teamstrukturen ausgerichtet sind.

Zum Hintergrund der Streichung von Art. 23 Abs. 3 alt: Dieser wird aufgrund der vorgesehenen Neuregelungen hinfällig. Denn Abs. 3 regelt den Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung ausbezahlt. Diese sind verpflichtet, ihn an die geförderten Träger weiterzureichen. Durch die signifikante Erhöhung der Förderung bzw. die Kostenübernahme für die tägliche vierstündige Mindestförderungszeit jedes Kindes entfällt die Notwendigkeit, diesen Zuschuss weiterhin an die Gemeinden zu zahlen. Damit entfällt der damit verbundene Verwaltungsaufwand und die dadurch frei werdenden Ressourcen können in die allgemeine Erhöhung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung fließen.

Zu Nr. 5 (Art. 23a):

Das Bayerische Krippengeld sieht einen staatlichen Beitragszuschuss von maximal 100 € für Eltern vor, deren Kind in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung oder Tagespflege betreut wird und deren Einkommen einen Grenzbetrag von 60.000 € bei einem Kind nicht übersteigt. Dieser Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Aufgrund der Neuregelung, dass eine einheitliche, nach Einkommen gestaffelte Gebührensatzung für alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege in Bayern gelten soll, kann Art. 23a wegfallen. Denn die einkommensgestaffelte Erhebung der Elternbeiträge gewährleistet eine weitaus gerechtere Beitragsbelastung der Familien. Darüber hinaus entfällt für die Familien die Antrags- und Nachweispflicht und für die Verwaltung der Aufwand der Prüfung und Auszahlung des Krippengeldes. Die frei werdenden Ressourcen können in die bessere finanzielle Ausstattung der Kindertagesbetreuung investiert werden und in allgemein angemessene, einkommensgestaffelte Elternbeitragszahlungen.

Zu Nr. 6 (Art. 32 Satz 2):

Das Fachgremium für Kinderbildung und -förderung kann seine Expertise nur effektiv einbringen, wenn die gewonnenen Erkenntnisse auch in die Ausführungsverordnung des Staatsministeriums einfließen. Daher wird Satz 2 insofern geändert, dass das Staatsministerium ein Einvernehmen mit oben genanntem Fachgremium herstellen muss, bevor eine entsprechende Änderung der Ausführungsverordnung erfolgt.

Zu § 2:

Das Gesetz soll zum September 2025 in Kraft treten. Denn viele Kommunen stehen unter einem so hohen finanziellen Druck, dass sie sich nicht mehr in der Lage sehen, die Förderung ihrer Kindertagesstätten in angemessener Weise zu übernehmen. Die Träger bekommen diesen finanziellen Druck zum einen vonseiten der Kommunen zu spüren, die das Defizit ausgleichen müssen, und zum anderen durch Kostensteigerungen, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind und nicht vollumfänglich über Elternbeiträge weitergereicht werden können. Viele Eltern sehen sich enormen Kostensteigerungen bei den Elternbeiträgen gegenüber. Und nicht zuletzt geht es darum, die Qualität der frühkindlichen Bildung im Freistaat Bayern durch diese finanziellen Zwänge nicht zu verspielen, sondern endlich im nötigen Maß auszubauen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) ist es das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Daneben steht der Auftrag zur Heilung oder Besserung des Zustands der untergebrachten Personen, der insbesondere eine Resozialisierung der Personen beinhaltet. Dem Ziel der Resozialisierung dienen die verfassungsrechtlich geschützten und gesetzlich verankerten Lockerungen des Vollzugs, die eine schrittweise Erprobung ermöglichen. Dabei befindet sich die Gewährung einer Lockerung des Vollzugs in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung von Sicherheit auf der einen Seite und dem Auftrag zur Resozialisierung auf der anderen Seite.

Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) hat sich gezeigt, dass Erledigungsverfahren im Sinne von § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB häufig eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten, da von den betroffenen Personen während dieser Zeit typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht.

2. In Folge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde auch das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBTG) geändert und unter anderem in Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBTG als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins geregelt, dass dieser seinen Sitz und überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Voraussetzung „dazu beitragen, den Betreuungsbedarf in Bayern zu decken“. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das Sitzfordernis in seiner derzeitigen Form diesem Ziel teilweise zuwiderlaufen kann.

Der seit 2023 bestehende bundesrechtliche Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung ihrer Querschnittstätigkeit wurde landesrechtlich in Art. 5 BayAGBTG und in §§ 147 bis 153 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) ausgestaltet. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBTG wird der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Dieser Haushaltsvorbehalt war im Jahr des Inkrafttretens der Landesregelung aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 79 der Verfassung notwendig. Seit der konkretisierenden Regelung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs auf Landesebene ist er jedoch nicht mehr erforderlich, seine Beibehaltung widerspräche den Zielen der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe steigt die Nachfrage nach akademischen Berufsabschlüssen. Durch die Verbindung einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ wird die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen der jeweiligen Berufsgruppe hervorgehoben. Die staatliche Anerkennung stellt daher eine Art Gütesiegel dar. Für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ besteht sie bislang nicht.
4. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) a.F. konnten die Länder von der gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. vorgesehenen Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit nach oben abweichen. Mit Art. 66b Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel des § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße aufgrund von Landesrecht ist daher ausgeschlossen und Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

B) Lösung

1. Durch eine klarstellende Ergänzung der gesetzlichen Regelung in Art. 16 Abs. 1 BayMRVG soll hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Prognose bei Lockerungsentscheidungen (erstmalige Gewährung einer Lockerungsstufe) das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit besonderer Berücksichtigung bedarf.
Die Erledigungsverfahren nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB sollen beschleunigt werden, indem in Art. 35 Abs. 1 BayMRVG die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen aufgenommen wird, die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde anzuregen, sobald die Voraussetzungen hierfür aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind.
2. Um die Deckung des Bedarfs nach der Tätigkeit von Betreuungsvereinen in Bayern zu gewährleisten, soll die Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG an die Bedürfnisse der Praxis angepasst und eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG soll aufgehoben werden.
3. Durch Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) sollen künftig auch die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ „staatlich anerkannt“ führen dürfen.
4. Art. 66b Abs. 2 AGSG soll aufgehoben werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Durch die Änderung des BayMRVG entstehen keine Kosten.
2. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Änderung des BayAGBtG. Die zur Erfüllung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs der Betreuungsvereine erforderlichen finanziellen Mittel sind anhand §§ 148 bis 151 AVSG auf Grundlage der

Einwohnerzahl je Landkreis/kreisfreier Stadt zu ermitteln und in ausreichender Höhe im Haushalt zu veranschlagen.

3. Dem Freistaat Bayern entstehen durch die Erweiterung des BaySozKiPädG Kosten in Höhe von rund 41 200 € pro Jahr, die im Rahmen der Prioritätensetzung und Umschichtung innerhalb der jeweils veranschlagten Sach- und Personalausgaben sowie innerhalb der jeweils zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales gedeckt werden.

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Erweiterung des Gesetzes keine Kosten. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller entstehen Kosten entsprechend dem Kostengesetz (KG).

4. Es entstehen durch die Änderung des AGSG keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund des vorrangigen Bundesrechts findet Art. 66b Abs. 2 AGSG bereits jetzt keine Anwendung mehr.
5. Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei der Prognose nach Satz 1 Nr. 2 ist das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in besonderer Weise zu berücksichtigen.“
2. Dem Art. 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Sobald die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind, hat sie die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuregen.“
3. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBTG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Hat der Verein seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich, nicht jedoch seinen Sitz in Bayern, kann eine Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unbeschadet von Satz 1 erfolgen, wenn dies der Deckung des örtlichen Bedarfs dient.“
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
(BaySozBAG)¹⁾“.
2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(BayKiBiG)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(AVBayKiBiG), zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt und die Angabe „(5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag)“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:
„Art. 3
„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder
„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“
(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ darf führen, wer
 1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.
(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er
 1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
 2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen heilpädagogischen Grundlagen als angewandte Wissenschaft einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, um Teilhabe und Inklusion sicherstellen zu können,
 - b) systematischen Kenntnissen und einem klaren Verständnis wichtiger klassischer und aktueller Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Heilpädagogik im Allgemeinen sowie systematische Kenntnisse ihrer wichtigen Leitideen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Heilpädagogik vor dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2024, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 vom 7. Februar 2024 (ABl. L vom 12.2.2024, S. 505) geändert worden ist.

- e) exemplarischem Einblick und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Heilpädagogik,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und die interdisziplinären Verflechtungen und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens sowie im Umgang mit Schlüsselproblemen unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Heilpädagogik bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten und der Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse der Verwaltung einschließlich der Strukturen vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.
- ²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (3) Die staatliche Anerkennung muss in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.'
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

 - 1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 gleichwertig ist,
 - 2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
 - 3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
 - b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse der Verwaltungverfügt.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 2 wird nach der Angabe „teilweise“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 1 Abs. 2“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 2“ wird die Angabe „und Art. 3 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In den Nrn. 2 und 3 wird die Angabe „Art. 3“ jeweils durch die Angabe „Art. 4“ ersetzt.
9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Angabe „dem 1. August 2013“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** einen Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

10. Folgender Art. 9 wird angefügt:

„Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft und wurde als § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 547) verkündet.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 66b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Die vorgesehenen Ergänzungen des BayMRVG sollen das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, den Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten, unterstreichen sowie durch eine Beschleunigung der Erledigungsverfahren gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB die Sicherheit in den Maßregelvollzugseinrichtungen verbessern. Die Änderung in Art. 48 BayMRVG dient der Digitalisierung.
2. Am 1. Januar 2023 trat in Bayern infolge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) in Kraft. Darin wurde als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins in Bayern dessen Sitz und überwiegender Tätigkeitsbereich im Gebiet des Freistaates Bayern festgelegt. Zudem wurde in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG vorgesehen, dass eine Bestandsanerkennung durch die zuständige Anerkennungsbehörde zu widerrufen ist, wenn die vollständigen (neuen) Anerkennungs Voraussetzungen nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat am 1. Januar 2023 zudem auf Bundesebene das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft, welches in § 17 Satz 1 BtOG erstmalig einen Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnitts-

aufgaben (insbesondere planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und deren Unterstützung) vorsieht. Zielsetzung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung ist es, eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben sicherzustellen und die benötigte Planungssicherheit zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Etablierung der Betreuungsvereine zu gewährleisten. Der Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Art. 5 Abs. 1 BayAGBtG landesrechtlich verankert und es wurde festgelegt, dass die finanzielle Ausstattung durch staatliche Zuschüsse nach einem Einwohner-schlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt erfolgt. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse wurden auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich seit dem 17. Mai 2023 in §§ 147 bis 153 AVSG.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe kommen ausgebildete Fachkräfte in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz. Sie arbeiten insbesondere mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und müssen dabei zahlreiche pädagogische und wissenschaftliche Standards einhalten.

Professionelles Arbeiten in der Eingliederungshilfe verlangt daher neben einer hohen sozialen und kommunikativen Kompetenz insbesondere, die Entwicklung des Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Phasen zu kennen, Problemlagen bei Menschen mit Behinderung oder in deren Umfeld diagnostisch zu erfassen, Risiken für das Wohl der betroffenen Menschen mit Behinderung einzuschätzen, fachliche Standards bei den Lösungsstrategien und Methoden einzuhalten, die Betroffenen altersgerecht zu beteiligen und die sozialrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zusätzlich sollen sie fachübergreifende Kompetenzen mitbringen, wie Leitungs- und Personalmanagement, Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Kompetenz zur institutionenübergreifenden Zusammenarbeit, Sozialkompetenzen sowie die Kompetenz zur Netzwerkarbeit.

Ziel einer Reglementierung der Führungsbefugnis von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ ist von jeher, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind.

Die Nachfrage nach mehr akademischen Berufsabschlüssen im Bereich der Behindertenhilfe steigt. Die Bezeichnung der staatlichen Anerkennung bietet daher eine Art Gütesiegel und soll für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ eingeführt werden.

Das Änderungsgesetz zum BaySozKiPädG regelt drei verschiedene Fragen:

- a) die Prüfung der Eignung der Studiengänge „Heilpädagogik“ (in Verknüpfung mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge der Hochschulen in Bayern),
 - b) die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad aufgrund eines in Bayern erworbenen Studienabschlusses sowie die Gleichstellung von Personen, die in einem anderen Bundesland die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erworben haben und
 - c) die Gleichwertigkeitsprüfung und die staatliche Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse im Bereich der Heilpädagogik.
4. Gemäß § 61 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, mit Abschluss eines Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit erhalten. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der

Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und war vom Bundesgesetzgeber gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. zunächst auf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV gedeckelt. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. konnte aber durch Landesrecht von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden. Mit Art. 66b Abs. 2 AGSG hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft und die Höhe des Lohnkostenzuschusses kann nunmehr gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts betragen, unabhängig von der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses durch Landesrecht auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße ist daher ausgeschlossen und der Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

Auch vor Wegfall der bundesrechtlich vorgesehenen Deckelung erfolgte in Bayern in der Praxis aufgrund der gezahlten Arbeitsentgelte, die sich in der Regel im Bereich des Mindestlohns bewegen, keine Deckelung des Lohnkostenzuschusses, da die Schwelle von 48 % der monatlichen Bezugsgröße nicht erreicht wurde. Der Wegfall der bundesrechtlichen Deckelung hatte daher auch keine Auswirkungen auf die bayerischen Verfahren.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Zu Nr. 1

Der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten ist oberstes Ziel des Maßregelvollzugs, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ist bereits derzeit im Rahmen der gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayMRVG vorzunehmenden Prognose zu berücksichtigen, was in der Gesetzesbegründung zum BayMRVG hervorgehoben wird (Drs. 17/4944, S. 41 f.) und auch Eingang in die Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 13.1.7) gefunden hat. Es handelt sich insoweit um eine klarstellende Ergänzung, die der Wichtigkeit des Schutzes der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten Rechnung trägt.

Zu Nr. 2

Eine Erledigung der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB erfolgt gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB nicht mehr vorliegen, wenn also nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Eine übrige Begleitfreiheitsstrafe wird im Anschluss im Justizvollzug vollstreckt. Während der Dauer des Erledigungsverfahrens belasten die betreffenden Personen das therapeutische Klima in den Maßregelvollzugseinrichtungen erheblich. Es ist davon auszugehen, dass von diesen Personen typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht (vgl. Nr. 46.3 der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG). In der Zeit bis zur Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung kommt es dadurch zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten.

Art. 35 regelt die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen zur stetigen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung. Dort soll die Pflicht zur Anregung der Erledigung einer Unterbringung nach § 64 StGB bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen einer Erledigung

gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind. Bislang findet sich diese Vorgabe lediglich in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 46.1). Zu der Frage, unter welchen Umständen die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB in der Regel vorliegen, werden Leitlinien erarbeitet.

Zu Nr. 3

Im Rahmen der unabdingbaren Digitalisierung der Verwaltung wird die bisherige Vorgabe zur Schriftform aufgehoben und durch die Vorgabe zur Textform ersetzt. Diese Änderung ermöglicht auch die Übermittlung von Dokumenten und Anträgen per (verschlüsselter) E-Mail. Durch die Einführung der Textform wird der Verwaltungsprozess effizienter gestaltet und den Anforderungen einer modernen, digitalen Kommunikation Rechnung getragen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Zu Nr. 1

Da sich im Rahmen des Vollzugs gezeigt hat, dass insbesondere in Grenzregionen eine bundeslandübergreifende Tätigkeit der Betreuungsvereine den Bedürfnissen der Praxis entspricht und gerade dadurch das gesetzgeberische Ziel der Bedarfsdeckung in Bayern erreicht werden kann, soll durch die Anfügung des neuen Satz 2 hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG (Sitzerfordernis) eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Ein zwingender Widerruf der Anerkennung entsprechender Bestandsvereine könnte zu Versorgungslücken führen. Dies würde nicht nur die Betreuungsstellen bei den Kommunen zusätzlich belasten, welche die Aufgaben übernehmen müssten, sondern auch dem Ziel der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die Betreuungsvereine und ihre Querschnittstätigkeit zu stärken, zuwiderlaufen. Durch die Formulierung des neuen Satzes 2 soll insoweit ein am Ziel der Bedarfsdeckung ausgerichteter Ermessensspielraum für die Anerkennungsbehörden geschaffen werden.

Zu Nr. 2

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG sieht vor, dass der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert wird, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Mit dieser Regelung wurde die Maßgabe des Art. 79 der Verfassung umgesetzt, wonach der Schutz der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsgesetzes sichergestellt und verhindert werden soll, dass im laufenden Rechnungsjahr weitere Ausgaben beschlossen werden, deren Deckung ungesichert ist. Mit Blick auf diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz bedurfte es – da der in § 17 Satz 1 BtOG geregelte Anspruch der Betreuungsvereine hinsichtlich Art und Umfang der Finanzierung noch zu konkretisieren war – für das „Übergangsjahr“ 2023 der entsprechenden Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG.

Im Jahr 2023 wurde vor diesem Hintergrund eine Kürzung der an die Betreuungsvereine ausgezahlten Mittel um 8 % erforderlich, nachdem die im Haushalt veranschlagten Mittel, die auf einer Schätzung beruhten, nicht ausreichend waren. Dies führte bei den Betreuungsvereinen zu einer Unterdeckung ihrer entstandenen Aufwendungen.

Aufgrund der getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen ist der Finanzbedarf nunmehr bereits im Vorfeld konkret bestimmbar, sodass die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

Der bisherige Haushaltsvorbehalt ist zudem mit der Intention des Bundesgesetzgebers nicht vereinbar, eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine hinsichtlich ihrer Querschnittstätigkeit zu gewährleisten und Planungssicherheit für die Vereine zu schaffen, um auf einen weiteren Ausbau dieses Angebots hinzuwirken und eine Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung zu erreichen.

Nr. 2 sieht dementsprechend die Aufhebung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG vor.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes**Zu Nr. 1**

Der Titel des Gesetzes wird an den erweiterten Inhalt angepasst. Es enthält die bekannten Sozialberufe und orientiert sich namentlich an den entsprechenden Gesetzen in den anderen Ländern, die ebenfalls die in diesem Gesetz geregelten Berufe beinhalten.

Mit der Fußnote wird Art. 63 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten regelt.

Zu Nr. 2

In Art. 1 wird ein neuer Abs. 3 ergänzt. Da die akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aufgrund der Verpflichtung in dem neuen Art. 3 Abs. 3 die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen müssen (vgl. § 1 Nr. 4), soll auch den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen per Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, ihre staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen zu dürfen.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Durch Nr. 3 Buchst. a werden nach den Wörtern „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Wörter „, zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt. Dies hat den Vorteil, dass nicht immer eine Gesetzesänderung erfolgen muss, wenn der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) aktualisiert wird. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bildet mit seinen Bildungs- und Erziehungszielen die rechtliche Grundlage für den BayBEP und für die pädagogische Arbeit in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, sodass ein Verweis auf diese Bildungs- und Erziehungsziele erforderlich ist.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Durch Nr. 3 Buchst. b wird ermöglicht, dass Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen dürfen. Die Führung des akademischen Grades ist bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen anders als bei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht zwingend notwendig. Denn bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen ist lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben und eine Abgrenzung zur schulischen Ausbildung nicht zwingend erforderlich. Für die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen soll aber gerade im Hinblick auf die Regelung für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Nr. 4 ermöglicht werden, den akademischen Grad in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung zu führen.

Zu Nr. 4

Durch Nr. 4 wird ein neuer Art. 3 eingeführt. Der neue Art. 3 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad. Personen, die im Freistaat Bayern einen Studiengang „Heilpädagogik“ erfolgreich absolviert haben, bei denen im Rahmen eines staatlichen Prüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass sie die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad zu führen. Weiter wird geregelt, dass Personen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das zeigt, dass sie unzuverlässig sind, nicht die Berechtigung haben, die Berufsbezeichnung zu führen. Kriterien sind insbesondere rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter kinderschutzrelevanter Straftaten analog § 72a SGB VIII. Dies sind Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die sensiblen Arbeitsfelder mit besonders schutzbedürftiger Zielgruppe sowie auf die bekannt gewordenen, von Fachkräften verübten Straftaten (insbesondere des sexuellen Missbrauchs) erforderlich.

Satz 2 regelt die Inländergleichbehandlung. Mit dieser Regelung werden Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Bachelorabschlüssen aus anderen Bundesländern mit den Absolventinnen und Absolventen in Bayern gleichgestellt.

Durch den neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Voraussetzungen für den Studiengang „Heilpädagogik“ auf der Grundlage des Gemeinsamen Orientierungsrahmens „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ (verabschiedet vom Fachbereichstag Heilpädagogik) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, welche für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge qualifizieren.

Nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 können die Hochschulen die Feststellung für das Vorliegen der Voraussetzungen des Studiengangs Heilpädagogik nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 beantragen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ist durch die Einführung der obligatorischen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannt“ bei an Hochschulen ausgebildeten Heilpädagoginnen und -pädagogen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird unter Anwendung der Nr. 3 der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) Rechnung getragen.

Eine Benachteiligung aufgrund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit liegt nicht vor. Eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz im Freistaat Bayern werden nicht zur Voraussetzung, sondern der Standort der Hochschule. Nur in diesem Fall kann eine staatliche Anerkennung durch den Freistaat Bayern aber überhaupt erfolgen, denn nur Hochschulen im Hoheitsgebiet des Freistaates kann dieser die Befähigung zum Ausspruch der staatlichen Anerkennung verleihen.

Nr. 3.2 VerhBek verweist für die Rechtfertigung der Berufsausübungsregelung auf die Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Ziel des neu geschaffenen Art. 3 BaySozBAG ist die Hervorhebung der Anforderungen, die Heilpädagoginnen und -pädagogen erfüllen müssen, also auch die Verdeutlichung der Qualität dieser Ausbildung. Im heilpädagogischen Umgang mit Menschen mit Behinderung sind Belange der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit betroffen. Es handelt sich bei Menschen mit Behinderung, die einen heilpädagogischen Förderbedarf haben, um eine besonders vulnerable Personengruppe. Zur Ausbildung gehören pädagogische, rechtliche und teilweise auch pflegerische Grundsätze, um sicherzustellen, dass ein sicherer und förderlicher Umgang mit der genannten Personengruppe gewährleistet ist.

Die Verhältnismäßigkeit ist darüber hinaus durch den neuen Art. 4 dieses Gesetzes gewahrt, der Interessierten mit entsprechendem ausländischem Studienabschluss die Möglichkeit zur Anerkennung eröffnet und so auch ihnen einen Zugang zur staatlichen Anerkennung bietet, solange die im Gesetz genannten Voraussetzungen, die der Qualitätswahrung dienen, vorliegen.

Diese Ausführungen gelten auch für die bereits im BaySozKiPädG geregelten Berufe. Nach wie vor ist Ziel einer Reglementierung der Befugnis zum Führen von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind. Da die ausgebildeten Fachkräfte im Bereich der sozialen Arbeit in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz kommen und dabei mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und insbesondere mit schutzbedürftigen Menschen arbeiten, ist es wichtig, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Eignung von Fachkräften zu definieren. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges der Sozialen Arbeit, welche die staatliche Anerkennung verliehen bekommen haben, werden diese fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bescheinigt und sie werden befähigt, unter anderem auch hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Absolventinnen und Absolventen der Kindheitspädagogik sind auf junge Kinder und deren Umfeld im Alltag spezialisiert. Kinder sind in jedem Fall eine vulnerable Personengruppe und ihr Wohlbefinden ein besonders hohes Schutzgut. Es ist daher unerlässlich, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen hervorzuheben, die für die Erfüllung des Berufs erforderlich sind.

Die in Art. 3 Abs. 3 geregelte obligatorische Führung des akademischen Grades dient der Unterscheidbarkeit von akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von denen mit schulischer Ausbildung. Dies ist im Gegensatz zu den Sozial- und

Kindheitspädagoginnen und -pädagogen notwendig, da bei diesen Berufsfeldern lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben ist und eine schulische Ausbildungsmöglichkeit wegfällt.

Zu Nr. 5 Buchst. a

Durch Nr. 5 Buchst. a wird in Art. 4 ein neuer Abs. 3 ergänzt. Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Berufsqualifikation im Sinne des neuen Art. 3 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des neuen Art. 4 Abs. 3 die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad beantragen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse wird kein eigenes Prüfungsverfahren entwickelt, sondern auf die Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) zurückgegriffen. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsgrundverweisung, sodass die Regelungen des BayBQFG uneingeschränkt unmittelbar anwendbar sind.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Bei Nr. 5 Buchst. b handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Änderung des neuen Art. 5 regelt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, wenn eine zum Führen der Berufsbezeichnung nicht berechtigte Person die Berufsbezeichnung allein oder in Wortverbindung führt, auch im Hinblick auf den neu eingeführten Art. 3.

Zu Nr. 7

Bei Nr. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Zu Nr. 8

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Der neue Art. 7 ermächtigt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum Erlass einer Ausführungsverordnung, um das Nähere zu den Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, insbesondere auch, um normkonkretisierende Regelungen (Anforderungen an das Sprachstandsniveau, Umfang der deutschen Rechtskenntnisse, Möglichkeiten der Nachholung von Teilqualifikationen etc.) zu treffen.

Zu Nr. 9

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Regelung im neuen Abs. 2 enthält die bisherige Regelung in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1.

Die Ergänzung des vorherigen Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 im neuen Art. 8 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ bereits an einer Hochschule in Bayern angeboten wird und die ersten Studierenden bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bachelorabschluss erhalten werden. Sofern der Studiengang die Kriterien nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt und dies nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 festgestellt worden ist, sind diese Absolventinnen und Absolventen ebenfalls zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem neuen Art. 3 Abs. 1 berechtigt.

Zu Nr. 10

Aufgrund des Erlasses des Gesetzes im Rahmen des „Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe“, hatte das BaySozKiPädG bisher keinen eigenen Artikel zum Inkrafttreten. Durch Formulierung im Präteritum wird der rein nachrichtliche Charakter der Norm herausgestellt.

Zu § 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Art. 66b Abs. 2 wird aufgehoben, da die bundesgesetzliche Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit und damit auch die landesrechtliche

Öffnungsklausel entfallen sind. Aufgrund des Wegfalles der bundesgesetzlichen Deckelung wird Art. 66b Abs. 2 bereits jetzt vom vorrangigen Bundesrecht verdrängt und ist obsolet.

Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Art. 66b Abs. 2 wird der bisherige Art. 66b Abs. 3 der neue Art. 66b Abs. 2.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Ein Fahrplan für die Frauenrechte
COM(2025) 97 final; Ratsdok. 6756/25
BR-Drs. 127/25**

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

3. Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt. Gegenstand der Mitteilung der Kommission ist ein Fahrplan zur Stärkung der Frauenrechte, der zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen soll. Dabei ist die Stärkung der Frauenrechte gemäß der Mitteilung nicht nur ein moralisches Gebot, sondern auch eine strategische Investition in das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der EU, denn die Anerkennung und Nutzung des Potenzials aller Frauen als Arbeitnehmerinnen, Unternehmerinnen und Führungskräfte ist für das Wachstum und die Stabilität der EU unerlässlich. Der Fahrplan soll als Orientierung für künftige Strategien und Maßnahmen dienen, insbesondere für die Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter für die Zeit nach 2025.

Er enthält langfristige politische Ziele in acht zentralen Bereichen:

- Leben ohne geschlechtsspezifische Gewalt
- höchste Gesundheitsstandards
- Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben
- gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und angemessene Arbeitsbedingungen
- hochwertige und inklusive Bildung
- politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung
- institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Franz Schmid, Elena Roon, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Öffentliche Förderung, politische Neutralität und der Umgang mit Extremismus beim Bayerischen Jugendring

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Bayerischen Jugendring (BJR) zu bitten, im zuständigen Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie über die Beteiligung und Mitwirkung linksextremistischer Gruppierungen beim Modular-Festival 2025 in Augsburg zu berichten. Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Welche Gruppen und Organisationen waren beim sogenannten Aktivisti-Camp auf dem Modular-Festival 2025 beteiligt?
- Welche dieser Gruppen werden im Bayerischen Verfassungsschutzbericht als linksextremistisch oder verfassungsfeindlich eingestuft?
- In welcher Form erfolgte die Beteiligung dieser Gruppen (z. B. durch Infostände, Workshops, Vorträge etc.)?
- Welche Rolle spielt der BJR bei der Planung, Genehmigung und Durchführung solcher Programmpunkte?
- Welche Maßnahmen trifft der BJR, um die einseitige politische Einflussnahme auf Jugendliche – insbesondere durch extremistische Gruppen – zu verhindern?
- Wie bewertet der BJR die öffentliche Kritik an der politischen Ausrichtung des Festivals und an der möglichen Radikalisierung Jugendlicher durch einseitige linkspolitische Inhalte?
- Über welches Budget verfügt der BJR, aus dem externe Gruppen oder Organisationen finanziell gefördert werden können? Inwiefern wird dieses Budget eingesetzt und kann er beispielhaft anführen, welche Gruppen oder Organisationen derzeit von einer solchen Förderung profitieren?

Begründung:

Das Modular-Festival 2025 in Augsburg geriet erneut in die öffentliche Kritik, weil im Rahmen des sogenannten Aktivisti-Camps auch Organisationen auftraten, die als eindeutig linksextrem eingestuft werden, wie bspw. das „Offene Antikapitalistische Klimatreffen Augsburg“ sowie das „Linke Zentrum Lilly Prem“. Beide gelten als Teil eines klar verortbaren linksextremen Spektrums in Bayern.

Mehrere Presseberichte, unter anderem in der Augsburger Allgemeinen, machten auf diese problematische Entwicklung aufmerksam. Kritisiert wird, dass unter dem Deckmantel von Jugend- und Klimapolitik linksextreme Inhalte vermittelt und Jugendliche einseitig politisiert werden. Dies wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Rolle und

Verantwortlichkeit des BJR auf, der das Festival sowohl als Mitveranstalter begleitet als auch mit öffentlichen Geldern fördert.

Ein Jugendfestival darf keinesfalls zur Plattform für kritische Akteure werden. Der BJR ist verpflichtet, sich eindeutig von extremistischen Einflüssen zu distanzieren und die politische Ausgewogenheit der Veranstaltung sicherzustellen, weshalb der Landtag im Rahmen seiner Rechtsaufsicht (Art. 32 Abs. 6 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) in vollem Umfang über die betreffenden Vorgänge zu informieren ist.

Die Wahrung politischer Neutralität in der Demokratiebildung ist von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen der Teilnehmenden in die Unabhängigkeit und Objektivität der Bildungsarbeit zu erhalten. Gerät eine Institution wie der BJR in den Verdacht, mittels finanzieller Förderung gezielt bestimmte Gruppen oder Organisationen mit parteipolitischer Ausrichtung zu bevorzugen, besteht die Gefahr, dass politische Bildungsprozesse instrumentalisiert und junge Menschen in ihrer Meinungsbildung einseitig beeinflusst werden. Dies widerspricht dem demokratiepädagogischen Grundsatz, allen Jugendlichen chancengleich Zugang zu pluralistischen und offenen Diskursräumen zu ermöglichen. Politische Neutralität schützt somit nicht nur vor der gezielten Einflussnahme zugunsten einzelner politischer Strömungen, sondern ist auch Voraussetzung dafür, dass Demokratiebildung zur selbstbestimmten und kritischen Urteilsfähigkeit beiträgt. Werden diese Prinzipien verletzt, kann dies das Vertrauen in demokratische Institutionen sowie den offenen demokratischen Diskurs nachhaltig beschädigen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Fortschreibung des Bayerischen Aktionsplans Inklusion

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie über den aktuellen Stand der Fortschreibung des Bayerischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu berichten. Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

1. Sachstand der Fortschreibung des Aktionsplans seit Veröffentlichung des ersten Aktionsplans im März 2013
2. Geplante zeitliche Abläufe und Meilensteine im Rahmen der Fortschreibung
3. Einbindung von Betroffenen und Verbänden von Menschen mit Behinderung im Prozess der Fortschreibung
4. Beabsichtigte oder bereits vorgenommene inhaltliche Erweiterungen, insbesondere im Bereich des inklusiven Katastrophenschutzes mit Blick auf mögliche Lehren aus der Flutkatastrophe im Ahrtal 2021
5. Gründe für die ausbleibende Aktualisierung auf der Website des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Stand der Fortschreibung des Aktionsplans „Inklusion“¹

Begründung:

Im März 2013 hat die Staatsregierung den ersten Bayerischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verabschiedet. Dieser wurde 2016 evaluiert und soll kontinuierlich fortgeschrieben werden. Auf der offiziellen Website des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales stammen die letzten Informationen oder Hinweise auf einen geplanten Fortschreibungsprozess aus dem Jahre 2019. Seither ist der Plan nicht in erkennbarer Weise fortgeschrieben oder weiterentwickelt worden. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK in Bayern höchst problematisch. Die zwischenzeitlichen gesellschaftlichen Entwicklungen machen eine Aktualisierung und Ausweitung des Aktionsplans dringend erforderlich.

Ein besonders sensibler Bereich, der bislang unzureichend berücksichtigt wurde, ist der inklusive Katastrophenschutz. Die Flutkatastrophe im Ahrtal 2021 hat auf tragische Weise verdeutlicht, dass Menschen mit Behinderung in Notlagen und Katastrophenfällen besonders gefährdet sind. Der Bevölkerungsschutz in Bayern muss alle Menschen

¹ <https://www.stmas.bayern.de/inklusion/un-konvention/aktionsplan-bayern.php>

gleichermaßen erreichen – insbesondere jene, die in Krisensituationen besonders vulnerabel sind. Krisen und Katastrophen dürfen nicht dazu führen, dass Teilhabe eingeschränkt, Versorgung unterbrochen oder Sicherheit gefährdet wird.

Ein inklusiv gestalteter Katastrophenschutz – etwa mit barrierefreien Notfallinformationen, inklusiven Evakuierungsplänen und geschultem Personal – ist notwendig, um dem Schutzauftrag gegenüber Menschen mit Behinderung gerecht zu werden.

Die Fortschreibung des Bayerischen Aktionsplans Inklusion sollte diese Aspekte aufnehmen und konkret umsetzen. Zudem ist der Fortschritt transparent zu kommunizieren und öffentlich zu dokumentieren.



Antrag

der Abgeordneten **Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm** und **Fraktion (AfD)**

Situation der Schulbegleitung an Bayerns Schulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag umfassend über die aktuelle Situation, den Handlungsbedarf und die Herausforderungen im Bereich der Schulbegleitung in Bayern zu berichten. Der Bericht soll insbesondere folgende Aspekte abdecken:

- Anzahl der Schüler, die aktuell eine Schulbegleitung erhalten, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Schularten, Migrationshintergrund sowie Art und Umfang der gewährten Unterstützung in den vergangenen fünf Jahren
- Entwicklung der Ausgaben für die Schulbegleitung sowie deren Finanzierung (zuständige Kostenträger und Umfang der jeweiligen Kostenbeteiligung) in den vergangenen fünf Jahren
- Verfahren der Beantragung, Bewilligung und Überprüfung des Anspruchs auf Schulbegleitung, inklusive der angewandten Kriterien
- Übersicht über Trägerschaften sowie Qualifikation und Arbeitsverhältnis des eingesetzten Personals
- Darstellung von Problemen und Herausforderungen im Alltag aus Sicht der Schulen, Eltern, Schüler und Träger – etwa in Bezug auf Organisation, Qualität, Finanzierung oder Integrationswirkung
- Einschätzung der Wirksamkeit bestehender Maßnahmen sowie geplante Initiativen oder Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Situation
- Empfehlungen zur künftigen Ausgestaltung der Schulbegleitung im Hinblick auf Effizienz, Qualität und Kostenkontrolle.

Begründung:

Eine gemeinsame Erhebung des Bayerischen Städtetags und Landkreistags bei 96 Jugendämtern zeigt, dass die Fallzahlen von Schulbegleitungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für seelisch behinderte Kinder von 2 755 im Jahr 2018 auf 6 842 im Jahr 2024 drastisch angestiegen sind.¹

Mit der zunehmenden Zahl an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Schulen wächst auch der Bedarf an Schulbegleitung stetig an. Schulen, Eltern und Kostenträger stehen daher vor erheblichen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen. Die AfD-Fraktion im Landtag hält es für erforderlich, den gesamten Bereich

¹ „Bayernweite Evaluierung der Schulbegleitung“: In Bayerische Städtetag: Informationsbrief Nr. 6, Juni 2025

transparent und umfassend darzustellen, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern zu gewährleisten und den tatsächlichen Unterstützungsbedarf zielgenau zu decken.